



Herbsttagung der
Landessynode der
Evangelisch-
Lutherischen Kirche
in Bayern am
21.11.2016 in
Bad Reichenhall.

„Und sie setzten in
jeder Gemeinde
Älteste ein, beteten
und fasteten und
befahlen sie dem
Herrn ...“

(Apostelgeschichte
14,23)

Geteilte Verantwortung in der evangelischen Kirche

**„Die verschiedenen Ämter
in der Kirche begründen
keine Herrschaft der
einen über die anderen,
sondern die Ausübung
des der ganzen Gemeinde
anvertrauten und
befohlenen Dienstes.“**

(Barmer Theologische Erklärung von 1934)

Die evangelische Kirche wird auf allen Ebenen von gewählten Vertretungsorganen geleitet. Bereits in der Kirchengemeinde wirken gewählte Ehrenamtliche mit Theologinnen und Theologen gleichberechtigt im Kirchenvorstand (auch Presbyterium oder Gemeindekirchenrat genannt) zusammen. Dieses Prinzip der gemeinsamen Leitungsverantwortung setzt sich über die Synoden in den Kirchenkreisen und Gliedkirchen fort bis hinauf zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

Alle Gliedkirchen haben Landessynoden oder vergleichbare Gremien, die sich in unterschiedlichem Verhältnis aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden zusammensetzen. Insgesamt engagieren sich bundesweit etwa 160 000 Gemeindeglieder in den Kirchenvorständen und Synoden.

Leitungsorgane der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Die Synode

berät und entscheidet bei ihrer in der Regel jährlichen Tagung über Kirchengesetze und den Haushalt der EKD. Sie diskutiert Berichte des Rates und der großen evangelischen Werke, debatiert Fragen kirchlichen Lebens, fasst Beschlüsse dazu und äußert sich zu öffentlichen Angelegenheiten.

Synodale der 12. EKD-Synode und der Landeskirchen

Bezeichnung		12. EKD-Synode (2015 bis 2021)	Landessynoden (unterschiedliche Wahlperioden)
Ordinierte	Männer	22	492
	Frauen	19	200
	Zusammen	41	692
Nicht- ordinierte	Männer	40	759
	Frauen	39	519
	Zusammen	79	1 278
Insgesamt	Männer	62	1 251
	Frauen	58	719
	Zusammen	120	1 970

100 Mitglieder der Synode werden von den Synoden der Gliedkirchen gewählt, weitere 20 beruft der Rat der EKD. An der Spitze der Synode, die jeweils für sechs Jahre gebildet wird, steht der oder die Präses.

Gemeindeleitende Gremien (unterschiedliche Wahlperioden)					
Gliedkirche	Bezeichnung	Männer	Frauen	Insgesamt	
Anhalt	Gemeindekirchenrat	395	539	934	
Baden	Ältestenkreis	2 449	2 879	5 328	
Bayern	Kirchenvorstand	7 311	6 254	13 565	
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Gemeindekirchenrat	2 285	2 546	4 831	
Braunschweig	Kirchenvorstand	1 156	1 563	2 719	
Bremen	Kirchenvorstand, -rat	312	270	582	
Hannover	Kirchenvorstand	5 507	6 333	11 840	
Hessen und Nassau	Kirchenvorstand	4 807	6 222	11 029	
Kurhessen-Waldeck	Kirchenvorstand	3 797	5 318	9 115	
Lippe	Kirchenvorstand	446	470	916	
Mitteldeutschland	Gemeindekirchenrat	6 557	7 672	14 229	
Nordkirche	Kirchengemeinderat	4 820	5 595	10 415	
Oldenburg	Gemeindekirchenrat	748	713	1 461	
Pfalz	Presbyterium	1 500	1 977	3 477	
Reformierte Kirche	Presbyterium	422	294	716	
Rheinland	Presbyterium	4 173	4 463	8 636	
Sachsen	Kirchenvorstand	4 116	2 999	7 115	
Schaumburg-Lippe	Kirchenvorstand	103	64	167	
Westfalen	Presbyterium	3 011	2 897	5 908	
Württemberg	Kirchengemeinderat	6 090	6 949	13 039	
EKD insgesamt		60 005	66 017	126 022	

Der 15-köpfige Rat leitet die EKD zwischen den Synodaltagungen. Auch im Rat sind Theologen und Nicht-Theologen gleichrangig vertreten. 14 Mitglieder werden gemeinsam von Synode und Kirchenkonferenz gewählt; hinzu kommt der oder die Präses der Synode qua Amt. Der oder die Ratsvorsitzende vertritt die EKD rechtlich nach außen

und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Mit Denkschriften, Studien und anderen Veröffentlichungen nimmt der Rat Stellung zu Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens.

Die von den Leitungen der Gliedkirchen gebildete Kirchenkonferenz ist das föderale Organ der EKD. Kirchen

mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern haben jeweils zwei Stimmen, die anderen je eine Stimme. Die Kirchenkonferenz berät die Arbeit der EKD und gemeinsame Anliegen der Gliedkirchen, leitet Synode und Rat Vorlagen und Anregungen zu. Sie wirkt bei der Wahl des Rates mit und hat ein eigenes Initiativrecht bei der Gesetzgebung ■